

**Prüfungsordnung**  
der  
Universität Mannheim  
für den  
**Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik**

(Gesamtfassung gemäß der Prüfungsordnung vom 07. März 2001 und der  
1. Änderungssatzung vom 12. Februar 2004, Bekanntmachungen des Rektorats 04/2004 vom  
04. März 2004, S. 10)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Mannheim am 13. Dezember 2000 die nachstehende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Die Zustimmung des Rektors gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG ist am 07. März 2001 erfolgt.

## I. Allgemeines

### § 1 - Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin\* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 - Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Universität Mannheim durch den Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" (abgekürzt: "Dipl. Wirtschaft.-Inf.") verliehen.

### § 3 - Studiendauer und Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden in den Pflicht- und Wahlfächern.
- (2) Das Studium der Wirtschaftsinformatik gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Am Beginn des Grundstudiums steht die Orientierungsprüfung gemäß § 51 Abs. 4 UG, in der spätestens am Ende des zweiten Semesters zwei Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 3 bis Abs. 5 zu erbringen sind. Werden diese nicht spätestens am Ende des dritten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist nach Abschluss des 4. Fachsemesters abzulegen. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Über die Gewährung einer Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten.
- (5) Der Kandidat muss im Semester der Meldung zur Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim eingeschrieben gewesen sein.

### § 4 - Prüfungsausschuss und Studienbüro

- (1) Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zwei Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik gewählt. Er muss das Fach Informatik vertreten. Der stellvertretende Vor-

---

\* Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

sitzende und das dritte Mitglied werden von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre gewählt. Einer von beiden muss das Fach Wirtschaftsinformatik vertreten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen beamtete Professoren auf Lebenszeit sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt die zuständige Fakultät unverzüglich einen Nachfolger.

- (3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfer, die Prüfungskommission oder das Studienbüro zuständig sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.
- (4) Das von der Universität Mannheim zur Durchführung der Diplomprüfungen eingerichtete Studienbüro unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Es ist dem Rektor unmittelbar nachgeordnet und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen;
  2. Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine;
  3. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung;
  4. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
  5. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten;
  6. Übermittlung der Zulassungsbescheide zu den Prüfungen;
  7. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins;
  8. Führen der Prüfungsakten;
  9. Aufstellung der Pläne für die Durchführung der Prüfungen und deren organisatorische Vorbereitung;
  10. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen bei den Prüfern;
  11. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis;
  12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse bzw. Diplome und Aushändigung derselben;
  13. Vorbereitung der Prüfungsbescheide.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor.

**§ 5 - Prüfer, Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom zuständigen Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Zu Beisitzern darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Kandidat kann Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

**§ 6 - Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung an der Universität Mannheim sind, oder in Art und Umfang wesentlich von der Diplom-Vorprüfung an der Universität Mannheim gemäß § 10 Abs. 3 abweicht, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll. In den Prüfungsfächern "Informatik" und "Wirtschaftsinformatik" muss mindestens eine Fachprüfung an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Wirtschaftsinformatik an der Universität Mannheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 7 - Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine zu erbringende Prüfungsleistung wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die begonnene Prüfung abbricht oder die Prüfungsleistung verweigert.
- (2) Im Falle einer zwingend vorgeschriebenen mündlichen Prüfung gilt in den Fällen von Abs. 1 die Prüfung in dem betreffenden Fach insgesamt als nicht bestanden.
- (3) Die für den Abbruch oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung ebenfalls mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer Blockprüfung ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 8 - Antrag auf Zulassung**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den in § 10 aufgeführten Teilprüfungen. Zu jeder Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch zum Eintrag der Meldung;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvor- oder Zwischenprüfung oder eine Diplomprüfung oder Abschlussprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik bestanden oder nicht bestanden hat;
  3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht erloschen ist und ob sich der Kandidat im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Bei der Anmeldung zur letzten Klausur im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind die für das jeweilige Fach erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 5 vorzulegen. Werden Teilklausuren gemäß § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 geschrieben, gilt diese Regelung für die Anmeldung zur letzten Teilklausur.

### **§ 9 - Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn
1. die in § 8 Abs. 2 und 4 und § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

### **§ 10 - Ziel, Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
1. Informatik;
  2. Mathematik;
  3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
  4. Statistik.
- (3) Das Klausurverfahren in Informatik und Mathematik richtet sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Integrierten Diplomstudienganges Mathematik und Informatik.
- a) Die Klausur in Informatik erstreckt sich auf die Gebiete Praktische Informatik I, Praktische Informatik II und Algorithmen und Datenstrukturen.
  - b) Die Klausur in Mathematik erstreckt sich auf die Gebiete Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I und Numerik I.
- (4) Die Klausuren im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ richten sich nach den Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre. Die Klausur in Statistik richtet sich nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre. Das Klausurverfahren richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.

- (5) Im Rahmen des Grundstudiums sind in den Fächern Informatik, Wirtschaftsinformatik, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Mathematik folgende Übungsscheine zu erwerben:

Informatik und Wirtschaftsinformatik:

1. Praktische Informatik I  
oder Praktische Informatik II;
- 2a. Einführung in die Wirtschaftsinformatik I;
- 2b. Einführung in die Wirtschaftsinformatik II;
3. Programmiermethodik;
4. Logik für Informatiker;

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:

5. Technik des betrieblichen Rechnungswesens; für diesen Leistungsnachweis gilt die Wiederholungsregelung der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre.

Mathematik:

6. Analysis I oder Analysis II;
7. Lineare Algebra I oder Numerik I.

Der Prüfungsausschuss kann gestatten, dass einzelne Übungsscheine nachgereicht werden.

### **§ 11 - Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Wird eine Klausur mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu benoten. Bei abweichender Bewertung versuchen beide Prüfer zu einer gemeinsamen Note zu gelangen.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 12 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 =gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 erhöht bzw. herabgesetzt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5		sehr gut;
bei einem Durchschnitt	über 1,5	bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt	über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt	über 3,5	bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt	über 4,0		nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (4) Werden in den Prüfungsfächern Informatik, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Statistik Teilklausuren geschrieben, so ist Voraussetzung für das Erreichen der Fachnote „ausreichend“, dass in jeder Teilklausur mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## § 13 - Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Nicht bestandene Klausuren können nach den Regelungen der für das jeweilige Fach gültigen Prüfungsordnung wiederholt werden. In den Fächern Mathematik und Informatik ist in einer Teilprüfung jeweils eine zweite Wiederholung möglich.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Zwischenprüfungsleistungen, die ein Kandidat in identischen Fächern in anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder in äquivalenten Fächern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Studiengang Wirtschaftsinformatik als Fehlversuch angerechnet.



### § 14 - Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die aus den vier Fächern gemittelte Gesamtnote in Worten und zusätzlich die in Klammern gesetzten Zahlenwerte bis zur ersten Dezimalstelle enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 15 - Zulassung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen, der Prüfung in den Prüfungsfächern gemäß § 17 Abs. 1 und der Diplomarbeit gemäß § 18. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgeschrieben.
- (2) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund eines schriftlichen Antrags des Kandidaten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. das Studienbuch;
  2. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter Beachtung von § 6;
  4. eine Erklärung des Kandidaten, dass er an keiner wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik endgültig nicht bestanden hat oder von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist;
  5. eine Erklärung des Kandidaten, dass sein Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht erloschen ist;
  6. eine Erklärung über die gewählten Fächer gemäß § 17, und die vorgeschlagenen Prüfer;
  7. der Nachweis über ein Praktikum gemäß § 16;

8. der Nachweis über die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit gemäß Abs. 6;

Die Unterlagen gemäß Nr. 7 und Nr. 8 sind spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfung vorzulegen.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit sind zusätzlich beizufügen:
  1. der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit genommen werden soll;
  2. eine schriftliche Zustimmung des Fachvertreters, der die Vergabe und Betreuung der Diplomarbeit übernimmt.
- (5) Wählt der Kandidat als zweites Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 4 eine Vertiefung eines Pflichtfaches, so ist diese Gegenstand einer eigenen Prüfung. Der Prüfer kann nicht gleichzeitig als Prüfer für das Pflichtfach gewählt werden.
- (6) Die Studienarbeit ist einem Pflichtfach gemäß § 17 Abs. 1 zu entnehmen und soll sich mit einer in sich abgeschlossenen Implementierungsaufgabe befassen. § 18 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (7) Ein Kandidat kann bei einem Prüfer höchstens zwei Fachprüfungen ablegen bzw. eine Fachprüfung ablegen und die Diplomarbeit anfertigen.
- (8) Die Zulassung wird verweigert, wenn eine der in den Absätzen 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (9) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### **§ 16 - Praktikum**

- (1) Der Student muss im Rahmen seiner Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum absolvieren.
- (2) Das Praktikum muss einen Bezug zum Studium der Wirtschaftsinformatik aufweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen vom Praktikum ganz oder teilweise befreien.

#### **§ 17 - Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
  1. Informatik;
  2. Wirtschaftsinformatik;
  3. erstes Wahlpflichtfach (Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 2);
  4. zweites Wahlpflichtfach gemäß Abs. 3.

- (2) Das erste Wahlpflichtfach muss als Fach an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim vertreten sein. Die Spezielle Betriebswirtschaftslehre "Organisation und Wirtschaftsinformatik" ist ausgeschlossen.
- (3) Das zweite Wahlpflichtfach kann sein:
1. Informatik als Vertiefung;
  2. Wirtschaftsinformatik als Vertiefung;
  3. eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit Ausnahme des Faches „Organisation und Wirtschaftsinformatik“;
  4. Mathematik;
  5. Statistik;
  6. ein anderes, an der Universität Mannheim durch einen Lehrstuhl vertretenes Fach, das in einem unmittelbaren Zusammenhang zum Studium der Wirtschaftsinformatik steht und über dessen Zulassung der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten entscheidet. Studien- und Prüfungsleistungen des Faches müssen überwiegend dem Hauptstudium entnommen sein.
- (4) Das Fach Informatik umfasst im Pflichtfach und im Wahlpflichtfach jeweils 18 Semesterwochenstunden, die durch Prüfungen nachgewiesen werden. Die Fachnote wird unter Beachtung von § 12 errechnet als mit den Semesterwochenstunden gewichtetes Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei höherer Semesterwochenstundenanzahl werden nur die ersten 18 Semesterwochenstunden, soweit sie durch bestandene Prüfungen nachgewiesen sind, in die Berechnung einbezogen. Im übrigen richten sich die Prüfungen im Fach Informatik nach den Regelungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Integrierten Diplomstudienganges Mathematik und Informatik. Im Pflichtfach und im Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik gelten die Regelungen für die Speziellen Fächer der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre. In den Fächern gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 gelten die Regelungen der für diese Fächer gültigen Prüfungsordnungen. Werden in einem Prüfungsfach Teilklausuren geschrieben, so ist Voraussetzung für das Erreichen der Fachnote „ausreichend“, dass in jeder Teilklausur mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

## § 18 - Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit ist einem Pflichtfach gemäß § 17 Abs. 1 zu entnehmen. Sie kann im Ausnahmefall auf begründeten Antrag einem Wahlpflichtfach entnommen werden, sofern sich die Themenstellung auf eine Anwendung der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik bezieht. Über den Antrag, eine Diplomarbeit auf dem Gebiet einer Anwendung der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik verfassen zu dürfen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag seines Fachvertreters für Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik. Sie soll nicht dem Fach entnommen werden, das als zweites Wahl-

pflichtfach gewählt wird. Die Arbeit darf nicht im gleichen Fach wie die Studienarbeit angefertigt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Die Betreuung der Arbeit obliegt einem Professor, Privatdozenten oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, dem gemäß § 5 Abs. 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

- (3) Der vom Kandidaten gewählte Fachvertreter meldet das vereinbarte Thema und die Bearbeitungszeit dem Studienbüro. Das Studienbüro bestätigt dem Kandidaten das Thema und teilt ihm mit, bis zu welchem Zeitpunkt die Diplomarbeit spätestens abzuliefern ist.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer um maximal 3 Monate verlängern, sofern der Betreuer dem Antrag zustimmt.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem betreuenden Fachvertreter in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

#### **§ 19 - Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in einem weiteren Fach einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Für das Zusatzfach gelten im übrigen dieselben Regelungen wie für das zweite Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4.

#### **§ 20 - Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem zuständigen Betreuer und einem zweiten Prüfer gemäß §18 Abs. 2 zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor sein. Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. § 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

**§ 21 - Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Prüfungen in einzelnen Fächern, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Teilprüfung je Fach gemäß § 17 möglich.
- (3) Wird eine Diplomprüfung in einem Fach mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so erfolgt die Wiederholungsprüfung im folgenden Semester.
- (4) Wechselt ein Kandidat nach nicht bestandener Prüfung ein Prüfungsfach, wird ihm die Zahl der bisherigen Prüfungsversuche für das neu gewählte Fach angerechnet.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

**§ 22 - Zeugnis, Diplom**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, in dem das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie der Name des betreuenden Fachvertreters, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthalten sind. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. Das Diplom wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich mit. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

**IV. Schlussbestimmungen****§ 23 - Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Noten der davon betroffenen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 - Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss einer Fachprüfung bzw. der Diplomarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einer Frist von 12 Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser nennt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 - Übergangsregelung**

Die Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 07. März 2001.

#### Hinweis:

Die 1. Änderungssatzung vom 12. Februar 2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektors der Universität Mannheim in Kraft.